

Bau und Umwelt

Steinhause, 23. November 2015

Merkblatt: Baugesuche/Baubewilligungen

Bewilligungspflicht

Im "Baualltag" stellt sich häufig die Frage, ob das geplante Vorhaben der Baubewilligungspflicht unterliegt.

§ 46 Planungs- und Baugesetz des Kantons Zug (PBG) sieht vor:

Wer Bauten und Anlagen erstellen, ändern oder anders nutzen will, bedarf einer Bewilligung der Gemeindebehörde.

Folgende Arbeiten bedürfen einer Baubewilligung oder sind als Bauanzeige der Abteilung Bau und Umwelt zu melden:

- 1.1 Neu-, Um-, An-, Auf- und Tiefbauten, Kleinbauten, Abbruch von Gebäuden sowie wesentliche Aussenrenovationen
- 1.2 Ersatz oder Änderung energetisch wichtiger Bauteile, wie Aussenwände, Dächer, Fenster und haustechnische Anlagen
- 1.3 Bauliche Veränderungen im Innern mit baupolizeilich erheblichen Auswirkungen, wie Einbau und Abänderung von Liftanlagen, Umbauten mit statischen Änderungen von Bedeutung
- 1.4 Provisorische Bauten
- 1.5 Terrainveränderungen, Mauern, Einfriedungen, Stützmauern und Einfriedungen längs Strassen und Wegen und Eingreifende Veränderungen des Geländes
- 1.6 Die Erstellung von Strassen, Parkplätzen und Zufahrten
- 1.7 Aussenreklamen

Keine Baubewilligung oder Bauanzeige braucht es z.B. für den Ersatz von Bodenbelägen, Wände neu streichen, etc.

Es wird zwischen folgenden Gesuchsarten unterschieden:

Bauanzeige (§ 44a Planungs- und Baugesetz Kanton Zug - PBG)

Geringfügige Bauvorhaben und Solaranlagen, welche die nachbarlichen und die öffentlichen Interessen nicht erheblich berühren sind der zuständigen Behörde mit einer Bauanzeige zu melden.

Baugesuch im vereinfachten Verfahren (§ 45 Abs. 4 PBG) ohne Ausschreibung

In einfachen Fällen, insbesondere wenn keine öffentlichen oder nachbarrechtlichen Interessen berührt sind oder das nachbarliche Einverständnis vorliegt, kann von der Auflage und Publikation des Baugesuches abgesehen werden.

Baugesuch im ordentlichen Verfahren (§ 45 Abs. 1 - 3 PBG) öffentliche Ausschreibung

Das Baugesuch wird während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Es wird am ersten Tag und ein weiteres Mal während der Auflage im Amtsblatt publiziert. Abweichende Auflagefristen aufgrund der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Bei Unklarheiten über die Bewilligungs- oder Anzeigepflicht einzelner Bauvorhaben oder bei Fragen zur Baueingabe gibt die Abteilung Bau und Umwelt unter Telefon 041 748 11 29 oder unter BuU@steinhausen.ch gerne Auskunft. Weitere Informationen finden Sie auch auf der Webseite: <http://www.zg.ch/behoerden/gemeinden/steinhausen/verwaltung/bau-und-umwelt>